

Leistungsänderung	bisher im Tarif T13		neu im Tarif T23			
	Verkehr Firma	Quelle	Komfort	Quelle	Top	Quelle
Leistungsverbesserungen in unseren Rechtsschutzprodukten						
Versicherungssumme Deutschland/Europa	unbegrenzt	§ 6 (1)	unbegrenzt	A.8.1.1	unbegrenzt	A.8.1.1
Versicherungssumme weltweit	-	§ 6 (2)	500.000 €	A.8.1.1	500.000 €	A.8.1.1
Strafkaution	200.000 €	§ 5 (5) b)	unbegrenzt in der Europäischen Union 500.000 € weltweit	A.8.1.1 A.8.2 (3.1) und (3.2) A.8.2.2.3	unbegrenzt in der Europäischen Union 500.000 € weltweit	A.8.1.1
Service-Leistung „Bonitäts-Prüfung“ und „Inkasso-Tätigkeit“	-	-	✓	✓	✓	A.8.2 (3.1) und (3.2)
Steuer-Recht im Einspruchsverfahren	-	-	✓	✓	✓	A.8.2.2.3
Vorsorge-Rechtsberatung nach 3 schadenfreien Jahren	✓ für alle versicherbaren Risiken	§ 2 k) cc)	auch für nicht versicherbare Risiken	A.8.2.2.10	auch für nicht versicherbare Risiken	A.8.2.2.10
Strafbefehl bei Vorsatz	-	§ 2 i) aa)	-	-	5.000 € je Rechtsschutzfall	A.8.2.2.11 (1)
Strafkautionen erweitert um Sicherheitsleistungen	-	-	-	-	✓	A.8.2.2.11 (3)
Absicherung privater Fahrten im gewerblichen Pkw	-	-	-	-	✓	A.8.2.2.11 (2)
Übernahme Erfolgs-Honorar-Vereinbarung	-	-	✓	B.1.1.1.1.1 (1)	✓	B.1.1.1.1.1 (1)
Anwalt im "Krankenhaus"	✓	§ 5 (1) a)	✓	B.1.1.1.1.1 (3.2)	✓	B.1.1.1.1.1 (3.2)
Zwangsvollstreckungsmaßnahmen	4x	§ 5 (3) d)	3x	B.1.1.1.8	4x	B.1.1.1.8
Übernahme Währungsrisiko im Zusammenhang mit der Strafkaution im Ausland	-	-	✓	B.1.1.1.11	✓	B.1.1.1.11
Telefonische Rechtsberatung (RaT)	als Serviceversprechen	-	✓	B.1.2.1	✓	B.1.2.1
Online-Rechtsberatung	als Serviceversprechen	-	✓	B.1.2.3	✓	B.1.2.3
Mediationsverfahren	3.000 € / 6.000 €	§ 5a (4)	5.000 € / 10.000 €	B.1.3.1	unbegrenzt	B.1.3.1
Mediationshotline M-RaT auch für nicht versicherte / versicherbare Bereiche nach dreijähriger Schadenfreiheit	als Serviceversprechen	-	✓	B.1.3.1 B.1.3.2	✓	B.1.3.1 B.1.3.2
Schadenfreiheitssystem bleibt trotz Kündigung des RS-Vertrag aktiv	-	-	✓	B.1.4	✓	B.1.4
Verzicht auf Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen (technische Veränderungen)	✓	§ 21 (8)	✓	D.1.2	✓	D.1.2
Verzicht auf Strafsanktionen bei grob fahrlässiger Verletzung	Bei Obliegenheitsverletzungen verzichten wir auf Strafsanktionen bei grob fahrlässiger Verletzung - bei Änderungen in der Beitragsberechnung und - im Verkehrsbereich.	§§ 11 (3), 17 (6), (9), 21 (8), (10)	Bei Obliegenheitsverletzungen verzichten wir auf Strafsanktionen bei grob fahrlässiger Verletzung - bei Änderungen in der Beitragsberechnung und - im Verkehrsbereich.	D.1.2	Bei Obliegenheitsverletzungen verzichten wir auf Strafsanktionen bei grob fahrlässiger Verletzung - bei Änderungen in der Beitragsberechnung und - im Verkehrsbereich.	D.1.2
Innovationsklausel	✓	§ 10 A	✓	F.1.1	✓	F.1.1
Zusatzleistungen "bessergrün"	✓	-	✓	WA.1	✓	WA.1
Leistungsanpassungen in unseren Rechtsschutzprodukten						
Kopierkosten, die durch den Rechtsanwalt in Rechnung gestellt werden	unbegrenzt Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit - dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen - oder mit Wertpapier-, Börsen-, Beteiligungs-, Kredit- oder Kapitalanlagegeschäften jeder Art.	§ 5 (1) i)	Bis zu 10% der vom Versicherer zu tragenden Gesamtkosten, maximal bis zu einer Teilversicherungssumme von 1.000 € je Versicherungsfall. Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit - dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen - oder mit Wertpapier-, Börsen-, Beteiligungs-, Kredit- oder Kapitalanlagegeschäften jeder Art.	B.1.1.1.7 B.2.1.5.3	Bis zu 10% der vom Versicherer zu tragenden Gesamtkosten, maximal bis zu einer Teilversicherungssumme von 1.000 € je Versicherungsfall. Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit - dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen - oder mit Wertpapier-, Börsen-, Beteiligungs-, Kredit- oder Kapitalanlagegeschäften jeder Art.	B.1.1.1.7 B.2.1.5.3
Verzicht auf Einrede bei Vorvertraglichkeit bei langjährig laufenden Verträgen von mindestens fünf Jahren	-	§ 4 (2) b)	-	B.3.2.3.5.1	-	B.3.2.3.5.1
Ordnungswidrigkeiten im Inland, bei denen keine Punkte in Flensburg drohen	✓	§ 3 (3) e)	-	-	-	-
Wegfall der Selbstbeteiligung im Ausland	✓	§ 5 (3) c) at-	-	-	-	-
Wartezeiterlass bei Aufnahme mitversicherter Personen	✓	§ 4 (4) c)	-	-	-	-